

GEMARKUNG	METTMANN
FLUR	14
MASSTAB	1:1000

PLANUNTERLAGEN	PLANUNTERLAGEN	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG / § 1 (1), (2), (3), BAU NVO	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG	VERSORGUNGS-ENTSORGUNG- UND VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 BBAUG	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16, 25 BBAUG	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18 BBAUG, DIN 18003
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLUR = KARTEN. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1963, 1964/1970 IM MASSTAB 1:1000 DURCH GRAUFNÄHME - VEREINFACHTE TEIL NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTEVERMESSUNGEN (NR 55 FA II) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTEVERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUER VERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. Pkt. ANW. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTAMANN, DEN 25.5.77 OFFENTL. BEST. VERM. ING. ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. METTAMANN, DEN 25.5.77 OFFENTL. BEST. VERM. ING. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. METTAMANN, DEN 25.5.77 OFFENTL. BEST. VERM. ING.	12. WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER X. WIRTSCHAFTS- O. INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFABRT ARKADE MAUER 77.56 VORHANDENE HÖHENLAGE Ü. NN KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEBER GASSCHIEBER STRASSENSINKKASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LÄTERNE VERKEHRSSCHILD HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E. MAST HOCHSPANNUNGSMAST ANSCHLAGSÄULE BORDSTEIN ZAUN HECKE BÖSCHUNG KREISGRENZE GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE BAUM NACHDRUCK UND Vervielfältigung JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BAU NVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968. DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BAUORDNUNG NW (BAU ONW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GVNW 1970 S. 96) UND DEM ZWEITEN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAU- ORDNUNG VOM 15.7.1976 (GVNW 1976 S. 264) I.V. MIT § 9 (4) BBAUG UND § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GVNW 1960 S. 433) SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299). ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE TEXTLICHE BEGRÜNDUNG. DE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DER FASSUNG DER BEKANNT- MACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 30.3.76 UND ERGÄNZUNGSBESCHLUSS VOM 30.9.76 AUFGESETZT WORDEN. METTAMANN, DEN 30.9.76 STADTDIREKTOR DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 A (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 27.11. BIS 27.12.78 ÖFFENTLICH AUS- GELEGEN. METTAMANN, DEN 27.12.78 STADTDIREKTOR DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 13.2.79 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTAMANN, DEN 13.2.79 BÜRGERMEISTER DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 04.02.1980 GENEHMIGT WORDEN DÜSSELDORF, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM 31.3.80 ERFOLGT. METTAMANN, DEN 31.3.80 BÜRGERMEISTER	WA. ALLGEMEINES WOHNGEBIET WK. REINES WOHNGEBIET WS. KLEINSIEDLUNGS- GEBIET MD. DORFGEBIET MI. MISCHGEBIET MR. KERNGEBIET GE. GEWERBE = GEBIET G. INDUSTRIE = GEBIET SW. WOCHENENDHAUS = GEBIET SO. SONDERGEBIET BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG / § § 22, 23 BAU NVO 0. OFFENE BAUWEISE g. GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BAULINIE BAUGRENZE FD. FLACHDACH SD. SATTELDACH WD. WALMDACH D 23°. DACHNEIGUNG (D > 23° = FLACHER ALS) (D > 23° = STEILER ALS) →. FIRSTRICHTUNG	VERWALTUNGS- GEBÄUDE SCHULE KRANKENHAUS THEATER JÜGENDEHEIM, JÜGENDEHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HOCHSTRASSE TUNNELSTRASSE FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRASSENBEGLEITGRÜN FUSSWEG FUSSGÄNGERTUNNEL FUSSGÄNGERSTEG DURCHGANG, DURCHFABRT, UNTERFÜHRUNG ARKADE TREPPE RAMPE ZUFABRTSVERBOT AUSFABRTSVERBOT ZU- UND AUSFABRTSVERBOT MASSZAHl ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSENREGRENZUNGSLINIE, BEGREN- ZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.	ELEKTRIZITÄTSWERK WASSERBEHÄLTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLERSEITIGUNGSANLAGE GASDRUCKREGLERSTATION FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE TRAFU-STATION ÜBERLAUFBECKEN STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZE GARAGEN GEMEINSCHAFTS- GARAGEN GEMEINSCHAFTS- TIEFGARAGEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAU- LICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFT- LICHE ZWECKEN DIENEN. MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- = BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN (DAMM) BÖSCHUNGSFLÄCHEN (EINSCHNITT)	1. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZ- = STREIFEN BAÜME ZU ERHALTEN BAÜME ZU PFLANZEN DAUERKLEIN- GARTEN SPORTPLATZ ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ ÖFFENTLICHER BULLEPLATZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG § § 16, 17 BAU NVO, DIN 18003 III. ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHST- GRENZE II-III. ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- u. HOCHSTGRENZE III. ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND U.4. GRUNDFLÄCHENZAHl (U.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHl 3.0. BAUMASSENZAHl FH 17/10. FIRSHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE TH 14.85. TRAUFHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE LH 3.70. LICHT E HÖHE DER DURCHFABRT LW 5.00. LICHT E WEITE DER DURCHFABRT KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 11 (6) BBAUG U.S. NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WASSERSCHUTZGEBIET QUELLENSCHUTZGEBIET ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET DENKMALWERTE ANLAGE FLÄCHEN FÜR BAHN	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN ÜBER DER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEIN FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT LEITUNGSSTRASSE MITTEL- u. HOCH- PANNUNGSLEITUNG FREILEITUNG MIT MASTEN LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ELEKTRIZITÄTSLEITUNG GASLEITUNG WASSERLEITUNG FERNGASLEITUNG ABWASSERLEITUNG FERNMEDELEITUNG FERNÖLLEITUNG DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGS- PLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. METTAMANN, DEN 29.10.79 DER STADTDIREKTOR MIT AUFTRAGE (Reuter) Städt. Oberbaurat 1. AUSFERTIGUNG

Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes
jedoch vor Inkrafttreten gemäß Genehmigungs-
verfügung des Regierungspräsidenten, Az.: 35.2-
12.21 vom 04.02.1980

- ① Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Grünflächen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG n.F. haben den Rechtscharakter von "öffentlichen Grünflächen". Festsetzung in der Legende entsprechend ergänzt.
- ② Im Planvermerk über die Aufstellung Zitat des Bundesbaugesetzes i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 gestrichen.
- ③ Planunterlage ergänzt.
- ④ Landschaftsschutzgrenze im Bereich der südwestlichen öffentlichen Grünfläche (Flurbezeichnung "Freistein") nachgetragen.
- ⑤ Die nach Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen mit 1 bis 10 bezeichneten Garagen- und Stellplatzflächen durch Hinzufügung des Buchstabens "G" als Gemeinschaftsanlagen i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG gekennzeichnet.

Bei den Tiefgaragen wurde die Buchstabenbezeichnung als GTGa in die Zeichenerklärung aufgenommen.
- ⑥ Für die Gemeinbedarfs-Kindergarten- und Kirchenflächen ist das Planzeichen Nr. 4 entsprechend der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) vervollständigt worden.
- ⑦ Der 3. Absatz in der textlichen Festsetzung Ziffer 1 wurde als Festsetzung gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW gekennzeichnet.

beglaubigt:

Mettmann, 18.3.1980



Der Stadtdirektor
~~In Vertretung:~~
Im Auftrage:

Reuter
Beigeordneter
(Reuter)
Städt. Oberbaurat



3.

Das Bebauungsplanverfahren wird ab 01.01.1977 entsprechend der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 (3) des Gesetzes zur Änderung des BBauG (BGBl. I S. 2221) fortgeführt.